

## Satzung über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Realschule Dörpen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und § 63 Abs. 2 Nds. Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GvBl. S. 137, geändert durch das Gesetz zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten vom 02.07.2003 (Nds. GVBl. S. 244), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für die Realschule Dörpen wird auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG ein verbindlicher Schulbezirk nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

Der Schulbezirk umfasst für die Realschule Dörpen die Gebiete der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen. Schülerinnen und Schüler aus den nördlichen Randbereichen der Mitgliedsgemeinde Heede haben nach Maßgabe der Anlage die Möglichkeit, neben der Realschule Dörpen die Realschule Rhede zu besuchen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates der Samtgemeinde vom 17.03.1981 außer Kraft.

Dörpen, den 24.06.2004

Samtgemeinde Dörpen

  
Samtgemeindebürgermeister

  
Samtgemeindedirektor



